



Pet 2-20-18-275

Strahlenschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein sofortiger Stopp des Ausbaus des 5G-Mobilnetzes gefordert.

Die Petentin, die sich im Namen eines entsprechenden Bündnisses an den Petitionsausschuss wendet, begründet dieses Anliegen insbesondere damit, dass die Auswirkungen des Ausbaus des 5G-Mobilfunknetzes auf die Gesundheit und die Umwelt noch nicht hinreichend untersucht seien. Es werde daher vor unbeabsichtigten möglichen gesundheitlichen Schädigungen durch den Mobilfunk von 3G - 5G, WLAN und anderen Strahlungsquellen gewarnt. Diese könnten von Schlaflosigkeit über Burnout bis hin zu Krebserkrankungen reichen.

Die stark zunehmende, von Medizinern und Betroffenen bestätigte gesundheitliche Belastung der Bevölkerung nehme durch die Verdichtung der Funkstrahlen-Exposition mit der flächendeckenden Installation von 5G weiter zu.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Anzahl der ortfesten Sendeanlagen

Die Anzahl der ortfesten Sendeanlagen und mobilen Geräte wird sich mit der zunehmenden Digitalisierung weiter erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die in Deutschland vorhandenen circa 75.000 Mobilfunkstandorte überwiegend auch für 5G mitgenutzt werden können. Die Anzahl zusätzlich



noch Pet 2-20-18-275

benötigter Standorte ist abhängig von den individuellen Netzplanungen der Anbieter. Parallel nimmt auch die Anzahl der Standorte im 4G-Netz kontinuierlich zu.

Wirkung auf die menschliche Gesundheit

Grundsätzlich sind die von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgehenden Wirkungen auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich gut untersucht, in Deutschland insbesondere durch das von unabhängigen wissenschaftlichen Instituten durchgeführte Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm (DMF) und nachfolgende Vorhaben. Sie haben gezeigt, dass es innerhalb der gültigen Grenzwerte der Vorgaben der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für Mobilfunksendeanlagen und bei Einhaltung der im Rahmen der Produktsicherheit an Mobiltelefone gestellten Anforderungen keine bestätigten Belege für eine schädigende Wirkung des Mobilfunks gibt. Diese Bewertung stützt das BMUV nicht nur auf die Ergebnisse des DMF; vielmehr handelt es sich auch um die Auffassung nationaler und internationaler Expertengremien, wie z.B. der Strahlenschutzkommission (SSK) und der ICNIRP, die hierfür alle verfügbaren Publikationen heranziehen.

In der Bevölkerung gibt es einen kleinen Anteil von Personen, die unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, die sie auf elektromagnetische Felder zurückführen und sich selbst als elektrosensibel bezeichnen. Im Rahmen des DMF wurden unter anderem Untersuchungen durchgeführt, die zum Ziel hatten herauszufinden, ob durch hochfrequente Felder unterhalb der Grenzwerte gesundheitliche Beschwerden verursacht werden können und ob es Personen gibt, die auf diese Felder besonders empfindlich reagieren. Auch international wurden einige Studien zu diesem Thema durchgeführt. Insgesamt konnte kein Zusammenhang zwischen aufgeführten Beschwerden und elektromagnetischen Feldern festgestellt werden.

Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand kein fachlich bzw. wissenschaftlich begründeter Anlass, aus gesundheitlichen Gründen eine Reduzierung der elektromagnetischen Felder durch z.B. eine Einfrierung der technologischen Entwicklung des Mobilfunks oder durch einen Ausbaustopp einzuführen. Die Menschen sind mit den in Deutschland gültigen Grenzwerten stets zuverlässig geschützt.

Datenerfassung

Soweit als Begründung zum geforderten Ausbaubeschränkung von 5G auch eine "Gefahr der unzulässigen Datenerfassung aller Bürger" aufgeführt wird, bemerkt der Ausschuss Folgendes: Es besteht



noch Pet 2-20-18-275

jederzeit die Möglichkeit, sich bei festgestellten Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Aufsichtsbehörde im Bereich der Telekommunikation ist allgemein die Bundesnetzagentur. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist als unabhängige Behörde zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Bereichen Telekommunikation und Post. Dazu gehören auch die Anforderungen, die die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen stellt, um die Sicherheit von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Energieeffizienz

Im Rahmen der Gigabitstrategie der Bundesregierung werden konkrete Ansätze entwickelt, die die Datenlage zur Energieeffizienz in Mobilfunknetzen erheblich verbessern. Zudem soll mit dem aktuell vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) veröffentlichten Förderaufruf für innovative Netztechnologien Innovationen auf diesem Gebiet zusätzlich angereizt werden. Ziel des Programms ist es auch, die Sicherheit, Resilienz, Energieeffizienz, Ressourcennutzung sowie Nachhaltigkeit der Funknetze zu erhöhen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt zudem im Rahmen der technischen Regulierung und Standardisierung die Weiterentwicklung der Mobilfunk-Standards 4G und 5G sowie die anstehende Standardisierung von 6G, in der die Energieeffizienz eine immer bedeutendere Rolle einnimmt.

Ressourcenverbrauch

Mobiltelefone, die wertvolle Edel- und Sondermetalle wie Kupfer oder Gold und Silber enthalten können, unterliegen als Elektrogeräte dem Regelungsregime des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Dieses Gesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung fest und sieht u. a. vor, dass Elektrogeräte nach ihrem Gebrauch einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt werden, um die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Durch die separate Erfassung soll zum einen die Vorbereitung zur Wiederverwendung von geeigneten Geräten und damit eine längere Nutzungsdauer gefördert werden. Zum anderen wird die Zuführung der erfassten Elektroaltgeräte zu hochwertigen Recycling- und Verwertungsverfahren gewährleistet. Auf diese Weise können beispielsweise Edel- und Sondermetalle im Kreislauf geführt und der Ressourcenverbrauch gesenkt werden.

Stromerzeugung durch Photovoltaik, Windenergie und Gärungsprozesse



noch Pet 2-20-18-275.

Ein Programm zur Förderung der Stromerzeugung aus Photovoltaik, Windenergie und Biomasse/Biogas existiert seit dem Jahre 2000 über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Hier erhalten die Anlagenbetreiber pro eingespeiste Kilowattstunde Strom eine fixe Vergütung in ct/kWh über einen Zeitraum von 20 Jahren. Dank dieser Förderung ist der Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland auf mittlerweile 49% gestiegen, was einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen und damit dem Klimaschutz leistet.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.